

Richtlinie der Stadt Porta Westfalica zur Verleihung der Sportplakette

Stand: 17. April 2018

§ 1 Grundlagen

Die Stadt Porta Westfalica würdigt hervorragende Leistungen im und um den Sport und würdigt verdienstvolle

- a) ehrenamtliche Mitglieder der örtlichen Sportvereine oder
- b) aktive Mitglieder der örtlichen Sportvereine oder aktive Sportler aus Porta Westfalica

durch die Verleihung der Sportplakette der Stadt Porta Westfalica im Rahmen der jährlich stattfindenden Ehrung.

§ 2 Verdienste um den Sport

(1)

Für besonders herausragende Verdienste um den Sport kann jährlich die Sportplakette der Stadt Porta Westfalica verliehen werden. Die Verleihung geschieht auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses und Beschluss des Rates.

(2)

Die Plakette wird an Personen verliehen, welche sich durch langjähriges, erfolgreiches Wirken um den Sport in ihrem Verein oder über ihren Verein hinaus im besonderen Maße verdient gemacht haben. Dabei soll diese Plakette diese Leistungen würdigen und als Anreiz zur Nacheiferung dienen.

§ 3 Verdienste im Sport

(1)

Für besonders herausragende Verdienste im Sport kann jährlich die Sportplakette der Stadt Porta Westfalica an einen aktiven Einzelsportler oder eine aktive Mannschaft/ Team, welche(r) den Sport nicht beruflich ausübt/ ausüben, verliehen werden. Die Verleihung geschieht auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses und Beschluss des Rates.

(2)

Die Sportplakette kann an Sportler verliehen werden, welche sich im auszuzeichnenden Kalenderjahr durch besonders erfolgreiche Leistungen im Sport im besonderen Maße verdient gemacht haben und beispielhafte Leistungen erzielt haben. Hierzu ist ein hoher Leistungsmaßstab anzusetzen. Diese Plakette soll die erbrachten Leistungen würdigen und als Anreiz zur Nacheiferung dienen.

§ 4 Allgemeines

(1)

Eine wiederholte Verleihung der Sportplakette an einen bereits Geehrten, auch in verschiedenen Jahren, ist nicht möglich. Die Stadtverwaltung führt eine Übersicht der mit der Sportplakette Geehrten.

(2)

Die zu ehrende(n) Person(en) müssen zum Zeitpunkt der zu ehrenden Leistung entweder im Stadtgebiet von Porta Westfalica wohnhaft sein oder Mitglied eines Sportvereins sein, welcher seinen Sitz in Porta Westfalica hat. Eine Verleihung für Leistungen, welche vor dem auszuzeichnenden Jahr erbracht wurden, ist rückwirkend nicht mehr möglich. Eine ggf. schon erfolgte Auszeichnung durch eine andere Kommune oder Institution hat keinen Einfluss auf die Auszeichnung durch die Stadt Porta Westfalica.

(3)

Die mit der Sportplakette auszuzeichnende Person kann auch gleichzeitig im Rahmen der Sportlerehrung (durch Urkunde und Medaille; Stand 2018) für ihre sportlichen Leistungen geehrt werden.

(4)

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Sportplakette besteht nicht.

§ 5 Ablauf

(1)

Die Sportvereine mit Sitz in Porta Westfalica werden jährlich von der Stadt Porta Westfalica angeschrieben und um Vorschläge zur Verleihung der Sportplakette gebeten. Vorschlagsberechtigt sind alle Sportvereine mit Vereinssitz in Porta Westfalica. Die Meldung der Vereine muss, neben dem Namen des zu Ehrenden, auch die erbrachten Leistungen beinhalten, auf deren Grundlage eine Sportplakette verliehen werden soll. Die Stadt Porta Westfalica teilt den Sportvereinen einen Einsendeschluss mit, bis zu welchem die Meldungen bei der Stadt eingehen müssen. Später als der Einsendeschluss eingegangene Meldungen werden nicht weiter berücksichtigt.

(2)

Die fristgerecht eingegangenen Meldungen werden bei der Stadt Porta Westfalica gesammelt, auf eine mögliche vorangegangene Ehrung geprüft und dann insgesamt dem Stadtsportverband zur Vorberatung übermittelt. Der Stadtsportverband sichtet in einer Sitzung die übermittelten Meldungen und spricht, nach seiner Beratung darüber, eine Empfehlung zur Ehrung aus, welche der Stadt Porta Westfalica übermittelt wird. Diese Empfehlung wird im zuständigen Ausschuss vorberaten. Die abschließende Entscheidung zur Verleihung der Sportplakette trifft der Rat.

(3)

Es wird pro Jahr nur eine Sportplakette verliehen. Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, in einem Kalenderjahr zwei Sportplaketten zu verleihen, sofern dementsprechend im Folgejahr keine Sportplakette verliehen wird. Sollte sich in einem Kalenderjahr keine Person als verleihungswürdig herausstellen, wird auf die Verleihung der Sportplakette verzichtet und diese Verleihung nicht ins Folgejahr übertragen.

§ 6 Verleihung der Sportplakette

Die Sportplakette wird entweder im Rahmen der Sportlerehrung oder einer Ratssitzung durch den Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica oder einem seiner Vertreter verliehen. Neben der Sportplakette wird der Auszuzeichnende mit einer entsprechenden Ehrenurkunde geehrt.

§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

(1)

Im Falle des nachträglichen Beweises, dass die Verdienste im oder um den Sport unrechtmäßig erbracht wurden, oder auf falschen Angaben beruhen, ist die Auszeichnung abzuerkennen. Eine Verjährung von eventuellen Gründen ist nicht möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat nach Vorberatung im Fachausschuss.

(2)

Die Aberkennung der Auszeichnung der Person(en) oder Mannschaft(en) wird in der entsprechenden Übersicht der Stadt Porta Westfalica vermerkt.

§ 8 Inkrafttreten

(1)

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung des Ratsbeschlusses, vom 24.09.2018, in Kraft.

(2)

Die „Richtlinie zur Verleihung der Sportplakette der Stadt Porta Westfalica“ vom 01.01.1981 und alle darauf beruhenden Änderungen/ Erweiterungen treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Der Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann

Datum